



Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Lörrach zur Erweiterung der Maskenpflicht in Ergänzung zu den landesrechtlichen Vorgaben zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2

I.

Das Landratsamt Lörrach erlässt gemäß §§ 28 und 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem IfSG folgende Allgemeinverfügung:

1. Zum eigenen Schutz sowie zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des Virus SARS-CoV 2 ist über die Vorgaben in der CoronaVO hinaus in den nachfolgend aufgeführten Bereichen und Situationen eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

- a) auf allen Märkten, Messen und Ausstellungen und in deren Umfeld bis zu 50 m
- b) an Außenverkaufsständen und in deren Wartebereichen, sowie im Bereich des Außer-Haus-Verkaufs von Gaststätten
- c) bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum
- d) in für die Allgemeinheit zugänglichen Parkhäusern
- e) auf für die Allgemeinheit zugänglichen Parkflächen mit mindestens zwei Stellplätzen
- f) auf Bahnhöfen im gesamten Bahnhofsbereich inkl. bestehender Zu- und Durchgänge
- g) auf Spielplätzen für Personen ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr
- h) im öffentlichen Raum der Innenstadtbereiche im Sinne der Anlage 1

Ein zu den Seiten geöffneter Spuckschutz (Face-Shield) ist keine gleichwertige nicht-medizinische Alltagsmaske. Medizinische Masken nach dem FFP-Standard oder vergleichbaren Standards aus anderen Ländern erfüllen die Anforderungen des Satzes 1. Öffentlicher Raum im Sinne dieser Regelung ist der für eine unbestimmte allgemeine Personenanzahl frei zugängliche Raum. Dies können auch private Flächen sein, wenn diese frei zugänglich sind.

2. Die Verpflichtung im Sinne des der Ziffer 1 besteht nicht

- a) für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- b) für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat. Diese ist auf Verlangen vorzulegen.

- c) beim Konsum von Lebensmitteln, sofern ein Verlassen der Bereiche und Situationen im Sinne der Ziffer 1 aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls nicht zugemutet werden kann
- d) wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen durch bauliche oder organisatorische Maßnahmen gegeben ist
- e) wenn aufgrund der Umstände eine Gefährdung anderer Personen mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann

3. Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

4. Diese Verfügung stellt eine vollziehbare Anordnung im Sinne von § 73 Abs. 1a IfSG dar und ist somit bußgeldbewehrt. Ein Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung auf der Homepage des Landratsamtes Lörrach in Kraft.

6. Diese Verfügung tritt mit Ablauf des 29.03.2021 außer Kraft. Sie tritt unabhängig davon mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem am siebten Tag in Folge eine Sieben-Tages-Inzidenz von 50 bezogen auf den Landkreis Lörrach unterschritten wurde. Maßgeblich hierzu sind die Lageberichte des Landesgesundheitsamts des Landes Baden-Württemberg.

■ Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Lörrach mit Sitz in Lörrach erhoben werden.

Lörrach, den 08.03.2021

Marion Dammann
Landrätin

II.

Begründung

Die Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Lörrach hat weiterhin einen sehr hohen und besorgniserregenden Stand erreicht. Das Coronavirus ist ein hoch infektiöser Erreger (SARS-CoV-2), der u.a. zu Atemwegserkrankungen bis hin zum Tod führen kann. Es handelt sich damit um einen gefährlichen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Lörrach hat weiter einen besorgniserregenden Stand erreicht und befand sich vom 12.11.2020 bis 03.12.2020 und vom 07.12.2020 bis 25.12.2020 über der kritischen Schwelle von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (im Folgenden: „Inzidenz“), die von Bund und Ländern als besonders extreme Infektionslage definiert wurde. Die Schwelle von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (im Folgenden: „Inzidenz“) wurde am 20. Oktober 2020 mit einer Inzidenz von 37,1 überschritten. Die nächste relevante Stufe der Inzidenz von 50 wurde am 22. Oktober 2020 mit einer Inzidenz von 54,6 überschritten. Am 12. November 2020 wurde mit einer Inzidenz von 218,7 die Grenze von 200 erstmals überschritten. Nach einem zwischenzeitlichen Rückgang im Januar und Februar liegt der Wert aktuell bei 59,8.

Der Inzidenzwert ist damit über der Schwelle einer Inzidenz von 50, was weiterhin zu einer Belastung des Gesundheitssystems führt. In Krankenhäuser werden aktuell 30 infizierte Landkreisbewohner behandelt, 4 davon sind schwer erkrankt und 2 werden professionell beatmet. Das Krankenhaus hat durch das fortlaufende Infektionsgeschehen bereits erhebliche Anpassungen in Form der Ausweisung von Isolierstationen und der Schließung von Stationen einleiten müssen. Auch haben die Fälle im Umfeld von vulnerablen Zielgruppen extrem zugenommen, insbesondere auch in Alten- und Pflegeheimen. Seit Anfang Dezember gab es 167 Todesfälle (von insgesamt 242) im Zusammenhang mit COVID-19, was die Verschärfung der Lage verdeutlicht.

Hinzu kommt, dass im Landkreis Lörrach seit dem 27.01.2021 nun sprunghaft ansteigend Fälle (Stand 05.03.: 173 Fälle) von Virusvarianten festgestellt wurden, welche nach den ersten Untersuchungen voraussichtlich noch leichter übertragbar sind und eine erhöhte Reproduktionszahl aufweisen. Zudem gibt es Hinweise darauf, dass eine Infektion mit der neuen Variante B.1.1.7 mit einer höheren Viruslast einhergeht. Insbesondere die Erkenntnisse der britischen Gesundheitsbehörden über die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV2-Virus sind alarmierend. Die bisherigen epidemiologischen Erkenntnisse deuten darauf hin, dass die dort aufgetretene Mutation B.1.1.7 deutlich infektiöser ist, eine höhere Reproduktionszahl aufweist und sich auch stärker unter Kindern und Jugendlichen verbreitet, als das bei der bisher bekannten Virusvariante der Fall ist.

Im Grunde stehen sich dazu aktuell zwei gegensätzliche Entwicklungen gegenüber: Die Fallzahlen in der Summe gehen zurück, aber die festgestellten Fälle mit Virusvarianten steigen in der Anzahl. Sollten die Virusvarianten sich schnell weiterverbreiten, ist damit zu rechnen, dass das derzeitige Absinken der Gesamtzahlen nicht beibehalten werden kann und im Gegenteil wieder mit einer Steigerung bis hin zur exponentiellen Entwicklung zu rechnen ist. Mit höheren Übertragungszahlen wären dann auch weitaus höhere Inzidenzwerte als jene im Dezember denkbar, wie die Entwicklungen im Vereinigten Königreich und Portugal gezeigt haben.

Die nunmehr mit dem Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in § 28a Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eingeführten Schwellenwerte sind erreicht. Dort ist definiert, dass schwerwiegende Schutzmaßnahmen ab einer Inzidenz von 50 in Betracht kommen. Der Schwellenwert ist auch nicht ohne Grund gewählt. Die Bundesregierung hat in ihrem Gesetzentwurf nach entsprechender Beratung durch Fachleute und –organisationen, insbesondere dem Robert-Koch-Institut (RKI), festgestellt, dass ab einer Inzidenz von 50 eine geordnete Kontaktpersonennachverfolgung regelmäßig nicht zu gewährleisten ist und die Gefahr eines exponentiellen Wachstums damit erheblich steigt. In der weiteren Konsequenz ist damit auch die Aussage verbunden, dass eine Lage, die sich dauerhaft über der Schwelle einer Inzidenz von 50 bewegt zwangsläufig zu einer Situation führt, in der die Anzahl der parallel vorliegenden schweren Krankheitsverläufe ebenfalls ansteigt. Dies wiederum führt zu einer Belastung des Gesundheitssystems und absehbar zu einer Überlastung, was unmittelbare Auswirkungen auf Leib und Leben der betroffenen Personen haben kann.

Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 die epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (BT-PIPr 19/154, S. 19169C), die am 18. November 2020 durch den Deutschen Bundestag bestätigt wurde und damit weiterhin besteht. Die Landesregierung hat zuletzt mit Verordnung vom 7. März aufgrund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaVO) verordnet.

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 2 IfSG, § 20 Abs. 1 CoronaVO können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Das Infektionsgeschehen im Landkreis Lörrach ist nicht lokal auf eine oder mehrere Einrichtungen und nicht auf einen konkreten Personenkreis begrenzt, so dass Infektionsketten aktuell in der Regel nicht mehr nachvollzogen werden können. Es besteht demnach aktuell ein hohes regionales Risiko, sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu infizieren.

Zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW das Gesundheitsamt und damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) das Landratsamt Lörrach. Das Landesgesundheitsamt hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustVO gegenüber dem Landratsamt Lörrach nach § 1 Absatz 6c IfSG-ZustVO zuletzt und aktuell am 28.02.2021 festgestellt.

Das Landratsamt Lörrach ist als zuständige Behörde verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen. Dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG).

Die bisherigen Maßnahmen der CoronaVO reichen beim vorliegenden Infektionsgeschehen nicht aus, um die Infektionsketten zu verlangsamen und zu unterbrechen. Um eine pandemische Trendwende, das heißt eine Umkehrung der regional überdurchschnittlich stark angestiegenen Infektionskurve, zu erreichen, sind daher lokale Anpassungen in Form von zeitlich befristeten Maßnahmen erforderlich.

Auch gebieten es die nunmehr in der letzten CoronaVO vorgesehenen Öffnungsmaßnahmen diese so zu flankieren, dass diese die bisherigen Bemühungen nicht gefährden.

Dies gilt umso mehr, als dass die Fälle mit einer Virusvariante im Landkreis stark zunehmen und somit von einem erhöhten Gefahrenpotential ausgegangen werden muss.

Übergeordnetes Ziel der mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen ist es, die Pandemie weiter einzudämmen und damit die medizinische Versorgung dauerhaft zu gewährleisten. Im schlimmsten Fall, nämlich bei einer weiteren Verschärfung der Überlastung der Krankenhäuser, müsste ansonsten durch die behandelnden Ärzte die Entscheidung getroffen werden, welche Patienten eine Intensivbehandlung bekommen bzw. beatmet werden und welche Patienten nur noch mittels „best supportive care“ behandelt werden.

Das Landratsamt setzt mit dieser Verfügung eine punktuelle Erweiterung der Maskenpflicht in Kraft und hat diese hinsichtlich der aktuellen Situation und der neuen Maßnahmen auf Landesebene nochmals überprüft. Die punktuelle Erweiterung der Maskenpflicht ist weiter notwendig.

Bei der aktuellen pandemischen Lage im Landkreis Lörrach ist davon auszugehen, dass bei einem ungehinderten Verlauf damit zu rechnen ist, dass das Infektionsgeschehen völlig unkontrollierbar wird und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Die Gesundheit und das Leben sind nach Artikel 2 GG besonders schützenswert. Daher ist der Gesundheitsschutz, insbesondere der Schutz vor Ansteckung und schweren Krankheitsverläufen der im Landkreis Lörrach lebenden Bevölkerung, gewichtiger als die betroffenen Freiheitsrechte, hier insb. die allgemeine Handlungsfreiheit.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

Zu Ziffer 1 a):

Auf Märkten, Messen und Ausstellungen kommen regelmäßig größere Menschenansammlungen zusammen und dies in vielen Fällen in einer relativ beengten räumlichen Situation, in der der Mindestabstand nicht jederzeit eingehalten werden kann. Situationen, in denen der Abstand nicht eingehalten werden kann, etwa, wenn zwei oder mehrere Personen sich in der Nähe eines Standes aufhalten oder jemand hinter dem Stand hervortritt, lassen sich oft nicht vorhersehen. Entsprechend können auch Expositionen nicht ausgeschlossen werden, was Schutzmaßnahmen erforderlich macht.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Als ebenfalls effektive alternative Maßnahmen kommen zwar z.B. Verbote von Märkten, Reduzierungen von Besucherzahlen und Veranstaltungen in Betracht, diese Maßnahmen wären jedoch wesentlich eingriffsintensiver. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist daher das mildeste verfügbare und gleichzeitig effektivste Mittel um Infektionsgefahren zu begegnen. Es ist auch angemessen. Dem mit der Maskenpflicht verbundene grundsätzlich sehr geringen Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen, stehen überragend wichtige Ziele gegenüber, nämlich der individuelle Gesundheitsschutz und der Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

Zu Ziffer 1 b):

An Außenverkaufsständen und deren Wartebereichen ist regelmäßig eine Bildung einer Warteschlange bzw. eine Bildung von Ansammlungen zu beobachten. Auch aufgrund der oft begrenzten räumlichen Kapazitäten werden Abstände hier nicht eingehalten. Gleiches gilt für

Gaststätten, die außer Haus verkaufen. Entsprechend können auch Expositionen nicht ausgeschlossen werden, was Schutzmaßnahmen erforderlich macht.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Als ebenfalls effektive alternative Maßnahmen käme ein Verbot des Außenverkaufs in Betracht, diese Maßnahmen wären jedoch wesentlich eingriffsintensiver. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist daher das mildeste verfügbare und gleichzeitig effektivste Mittel um Infektionsgefahren zu begegnen. Es ist auch angemessen. Dem mit der Maskenpflicht verbundene grundsätzlich sehr geringen Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen, stehen überragend wichtige Ziele gegenüber, nämlich der individuelle Gesundheitsschutz und der Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

Zu Ziffer 1 c):

Veranstaltungen sind Ereignisse, an denen eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt. Soweit dies nicht durch bauliche oder organisatorische Maßnahmen verhindert wird (vgl. Ausnahme nach Ziff. 2e), treffen hier also regelmäßig eine Mehrzahl von Personen auf begrenztem Raum aufeinander, so dass ein Abstand zwischen den Personen nicht immer garantiert werden kann. Entsprechend können auch Expositionen nicht ausgeschlossen werden, was Schutzmaßnahmen erforderlich macht.

Nach der aktuell geltenden CoronaVO sind die meisten Veranstaltungen derzeit gesetzlich verboten. In gewissen Konstellationen und nach Sondervorschriften sind einzelne derzeit noch zulässig, die, soweit sie im öffentlichen Raum stattfinden, Expositionsgefahren für Teilnehmer und die Gesamtbevölkerung bedeuten.

Die getroffene Maßnahme ist für diese Veranstaltungen dann insbesondere verhältnismäßig. Als alternative Maßnahmen käme zwar eine Erweiterung der Verbots- bzw. der Beschränkungstatbestände in Betracht, diese Maßnahme wäre jedoch wesentlich eingriffsintensiver. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist daher das mildeste verfügbare und gleichzeitig effektivste Mittel um Infektionsgefahren zu begegnen. Es ist auch angemessen. Dem mit der Maskenpflicht verbundene grundsätzlich sehr geringen Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen, stehen überragend wichtige Ziele gegenüber, nämlich der individuelle Gesundheitsschutz und der Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

Zu Ziffer 1 d):

Parkhäuser sind von vornherein räumlich begrenzte Orte, die von einer Vielzahl von Personen aufgesucht werden und zusätzlich über regelmäßig enge Treppenhäuser verfügen. Entsprechend können auch Expositionen nicht ausgeschlossen werden, was Schutzmaßnahmen erforderlich macht.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Als ebenfalls effektive alternative Maßnahmen käme zwar eine Schließung in Betracht, diese Maßnahme wäre jedoch wesentlich eingriffsintensiver. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist daher das mildeste verfügbare und gleichzeitig effektivste Mittel um Infektionsgefahren zu begegnen. Es ist auch angemessen. Dem mit der Maskenpflicht verbundene grundsätzlich sehr geringen Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen, stehen überragend wichtige Ziele gegenüber, nämlich der individuelle Gesundheitsschutz und der Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

Zu Ziffer 1 e):

Parkflächen sind von vornherein räumlich begrenzte Orte, die von einer Vielzahl von Personen aufgesucht werden und in der Regel enge Fußgängerwege aufweisen. Die ankommenden Personen können in den meisten Fällen gar nicht verhindern, dass sich Personen innerhalb des gebotenen Abstands aufhalten, wenn sie ihr Fahrzeug verlassen. Entsprechend können auch Expositionen nicht ausgeschlossen werden, was Schutzmaßnahmen erforderlich macht.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Als ebenfalls effektive alternative Maßnahmen käme zwar eine Sperrung in Betracht, diese Maßnahme wäre jedoch wesentlich eingriffsintensiver. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist daher das mildeste verfügbare und gleichzeitig effektivste Mittel um Infektionsgefahren zu begegnen. Es ist auch angemessen. Dem mit der Maskenpflicht verbundene grundsätzlich sehr geringen Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen, stehen überragend wichtige Ziele gegenüber, nämlich der individuelle Gesundheitsschutz und der Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

Zu Ziffer 1 f):

Bahnhöfe sind, gerade in den Durchgängen und den Zugängen zum Bahnhof räumlich begrenzte Orte, die von einer Vielzahl von Personen aufgesucht werden und zu Stoßzeiten Abstand nicht mehr ermöglichen. Entsprechend können auch Expositionen nicht ausgeschlossen werden, was Schutzmaßnahmen erforderlich macht.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Als ebenfalls effektive alternative Maßnahmen käme zwar eine Sperrung von Bereichen in Betracht, diese Maßnahme wäre jedoch wesentlich eingriffsintensiver. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist daher das mildeste verfügbare und gleichzeitig effektivste Mittel um Infektionsgefahren zu begegnen. Es ist auch angemessen. Dem mit der Maskenpflicht verbundene grundsätzlich sehr geringen Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen, stehen überragend wichtige Ziele gegenüber, nämlich der individuelle Gesundheitsschutz und der Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

.

Zu Ziffer 1 g):

Spielplätze sind Orte, an denen eine Vielzahl von Personen zusammenkommen und aus verschiedenen Gründen, z.B. aufgrund des Bewegungsverhaltens zu beaufsichtigender Kinder oder wenn jemand unvorhergesehen hinter einem Spielgerät hervortritt, ein Abstandhalten nicht immer möglich ist. Entsprechend können auch Expositionen nicht ausgeschlossen werden, was Schutzmaßnahmen erforderlich macht. Nach entsprechenden Rückmeldungen aus der kommunalen Praxis wird die Regelung zunächst auf die Personen beschränkt, die den Spielplatz nicht zum aktiven Spielen aufsuchen. Dies lässt sich in diesem Fall aus der Lebenserfahrung heraus altersmäßig abgrenzen.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Als ebenfalls effektive alternative Maßnahmen käme zwar eine Sperrung in Betracht, diese Maßnahme wäre jedoch wesentlich eingriffsintensiver. Gerade den Begleitpersonen ist es regelmäßig zuzumuten die Verpflichtung zum Tragen

einer Mund-Nasen-Bedeckung zu befolgen. Sie ist zudem das mildeste verfügbare und gleichzeitig effektivste Mittel um den Infektionsgefahren zu begegnen. Sie ist auch angemessen. Dem mit der Maskenpflicht verbundene grundsätzlich sehr geringen Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen, stehen überragend wichtige Ziele gegenüber, nämlich der individuelle Gesundheitsschutz und der Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

Zu Ziffer 1 h):

Bezüglich der Situation in den Innenstädten des Landkreises hat das Landratsamt Lörrach die Situationen mit den Städten und Gemeinden im Landkreis, sowie der Landespolizei erörtert. Hierbei konnte die Feststellung getroffen werden, dass es Bereiche gibt, in denen ein hohes Personenaufkommen zu verzeichnen ist und gleichzeitig ein vollwertiges Abstandhalten kaum oder nicht möglich ist. Es besteht zudem die Beobachtung, dass in diesen Bereichen aktuell kaum Masken getragen werden. Die Gefahr einer Exposition für viele Personen ist die Folge.

Zwischenzeitlich wurden zu gewissen Zeitpunkten über 1.000 aktive Fälle im Landkreis amtlich festgestellt, nach dem leichten Rückgang sind es aktuell 291 Fälle. Aufgrund dieser Zahl ist davon auszugehen, dass auch die Dunkelziffer der nicht erkannten, aber infektiösen Personen entsprechend angestiegen ist. Diese Zahl ist nicht genau bestimmbar, man geht von einer Zahl zwischen Faktor 2 und Faktor 6 aus. Es ist mithin davon auszugehen, dass sich weiter eine vierstellige Anzahl von Personen infektiös im Landkreis bewegt. Auch wenn die Gefahr in der einzelnen Begegnung noch gering erscheinen mag, ist schon durch die Vielzahl der Kontakte ohne Abstand in den genannten Bereichen in Verbindung mit der Verbreitung des Virus in der Bevölkerung aktuell davon auszugehen, dass ein Durchqueren eines der genannten Innenstadtbereiche zu einer normalen Tageszeit eine Exposition möglich, wenn nicht sogar zu einem gewissen Grade wahrscheinlich macht. Dies gilt umso mehr, wenn auf Schutzmaßnahmen verzichtet wird, was nach den derzeitigen Feststellungen vielfach der Fall ist.

Gerade in den genannten Bereichen sind zudem nicht nur unwillkürliche Abstandsunterschreitungen zu befürchten, sondern es sind regelmäßig auch bewusste Ansammlungen zu beobachten. Dies verschärft die diesbezügliche Gefahrenlage.

Entsprechend haben wir die Städte und Gemeinden gebeten aufgrund der konkreten Feststellungen vor Ort Gefahrenbereiche zu definieren in denen ein Abstandhalten erschwert ist. Das Landratsamt hat diese Angaben mit den weiteren Rückmeldungen abgeglichen und die Innenstadtbereiche im dem Anhang zu entnehmenden Umfang definiert. Hier wird nun das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung als Schutzmaßnahme obligatorisch.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Selbst weitere Kontakt- oder Ausgangsbeschränkungen können das unwillkürliche Verletzen von Abstandsregelungen nicht verhindern und sind deutlich eingriffsintensiver. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist daher das mildeste verfügbare und gleichzeitig effektivste Mittel um den festgestellten Infektionsgefahren zu begegnen. Es ist auch angemessen. Dem mit der Maskenpflicht verbundene grundsätzlich sehr geringen Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen, stehen überragend wichtige Ziele gegenüber, nämlich der individuelle Gesundheitsschutz und der Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

Zu Ziffer 2:

Die Maßnahmen sollen nur gelten, soweit sie zumutbar und erforderlich sind. Dies ist mit den geregelten Ausnahmen gewährleistet.

Zu Ziffer 3:

Dies folgt aus § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Zu Ziffer 4:

Dies folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.

Zu Ziffer 5:

Zur effektiven Gefahrenabwehr ist eine unmittelbare Inkraftsetzung der Regelungen erforderlich.

Zu Ziffer 6:

Aufgrund der sich dauerhaft entwickelnden Lage und der mit den Maßnahmen verbundenen Eingriffen in Freiheitsrechte ist eine fortlaufende Überprüfung der Maßnahmen erforderlich. Entsprechend ist die Verfügung auf den 29.03.21 befristet. Sie soll zudem enden, wenn sich die Situation so entwickelt, dass die Eingriffsschwelle einer Inzidenz von 50 im Sinne des § 28a Abs. 3 IfSG dauerhaft und stabil unterschritten wird.

ANLAGE 1

Innenstadtbereiche im Sinne der Ziffer 2 der Allgemeinverfügung sind:

In der Stadt Lörrach (siehe beigefügte Karte):

Bahnhofsplatz, Palmstraße (zwischen Bahnhofsplatz und Landratsamt), Egon-Hugenschmidt-Platz, Sensor Platz, Tumringerstrasse (zwischen Senigalliplatz und Marktplatz), Chester Platz, Grabenstraße (zwischen Turmstraße und Sensor Platz), Hebelpark, Turmstraße, Teichstraße (zwischen Tumringerstraße und Spitalstraße), Altspitalgäßchen, Marktplatz, Am Alten Markt, Adlergäßchen (zwischen Am Alten Markt und Kirchstraße), Basler Straße (zwischen Marktplatz und Weinbrennerstraße)

In der Stadt Rheinfelden (siehe beigefügte Karte):

Karl-Fürstenberg-Straße (zwischen Oberrheinplatz und Kronenstraße), Zähringerstraße, Hebelstraße (östlicher Teil ab Wilhelm-Busch-Straße), Kirchplatz, Karlsplatz, Oberrheinplatz, Friedrichplatz, Schusterstraße, Kapuzinerstraße, Seidenweberweg, Rudolf-Vogel-Anlage, Nollinger Straße (zwischen Eichamtstraße und Industrieweg), Eichamtstraße (zwischen Nollinger Straße und Müßmattstraße), Karlstraße (zwischen Karl-Fürstenberg-Straße und Cesar-Stünzi-Straße), Kronenstraße (zwischen Friedrichstraße und Wehrstraße), Friedrichstraße (zwischen Friedrichplatz und Pfarrer-Herrmann-Weg), Fritz-Roessler-Straße (zwischen Müßmattstraße und Kronenstraße), Basler Straße (zwischen Güterstraße und Friedrichplatz), Alte Land Straße, Cesar-Stünzi-Straße (zwischen Friedrichplatz und Karlstraße), Industrieweg, Emil-Frey-Straße, Elsa-Brändström-Straße, Werderstraße (zwischen Elsa-Brändström-Straße und Schillerstraße), Schillerstraße (zwischen Güterstraße und Werderstraße), Güterstraße (alles östlich von Güterstraße 3), Bahnhofplatz, Seidenweberhof

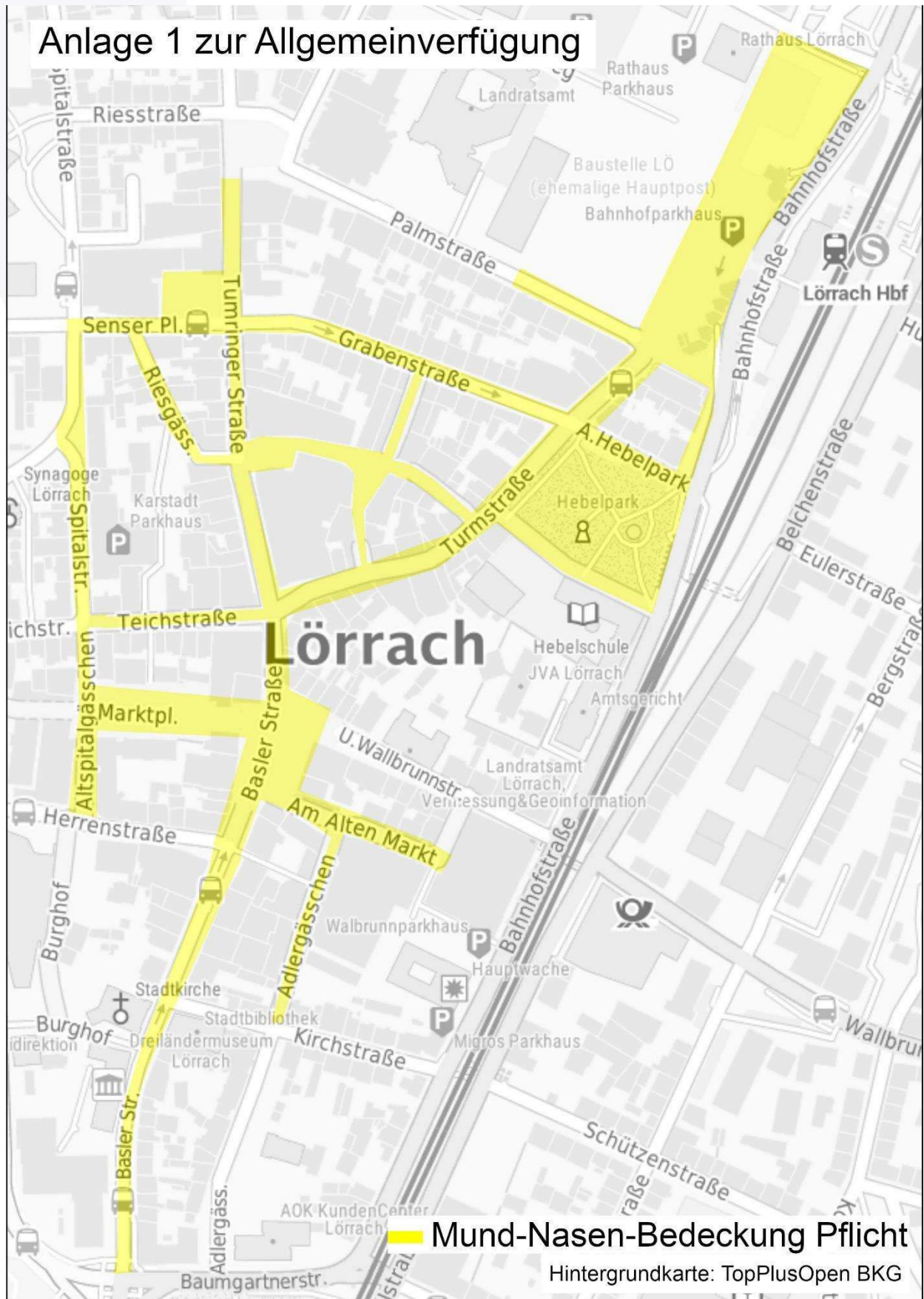
In der Stadt Schopfheim (siehe beigefügte Karte):

Scheffelstraße, Marktplatz, sowie die Hauptstraße von der Nummer 23 (Kreuzung Adolf-Müller-Straße) bis zur Nummer 54 (Kreuzung Hebelstraße).

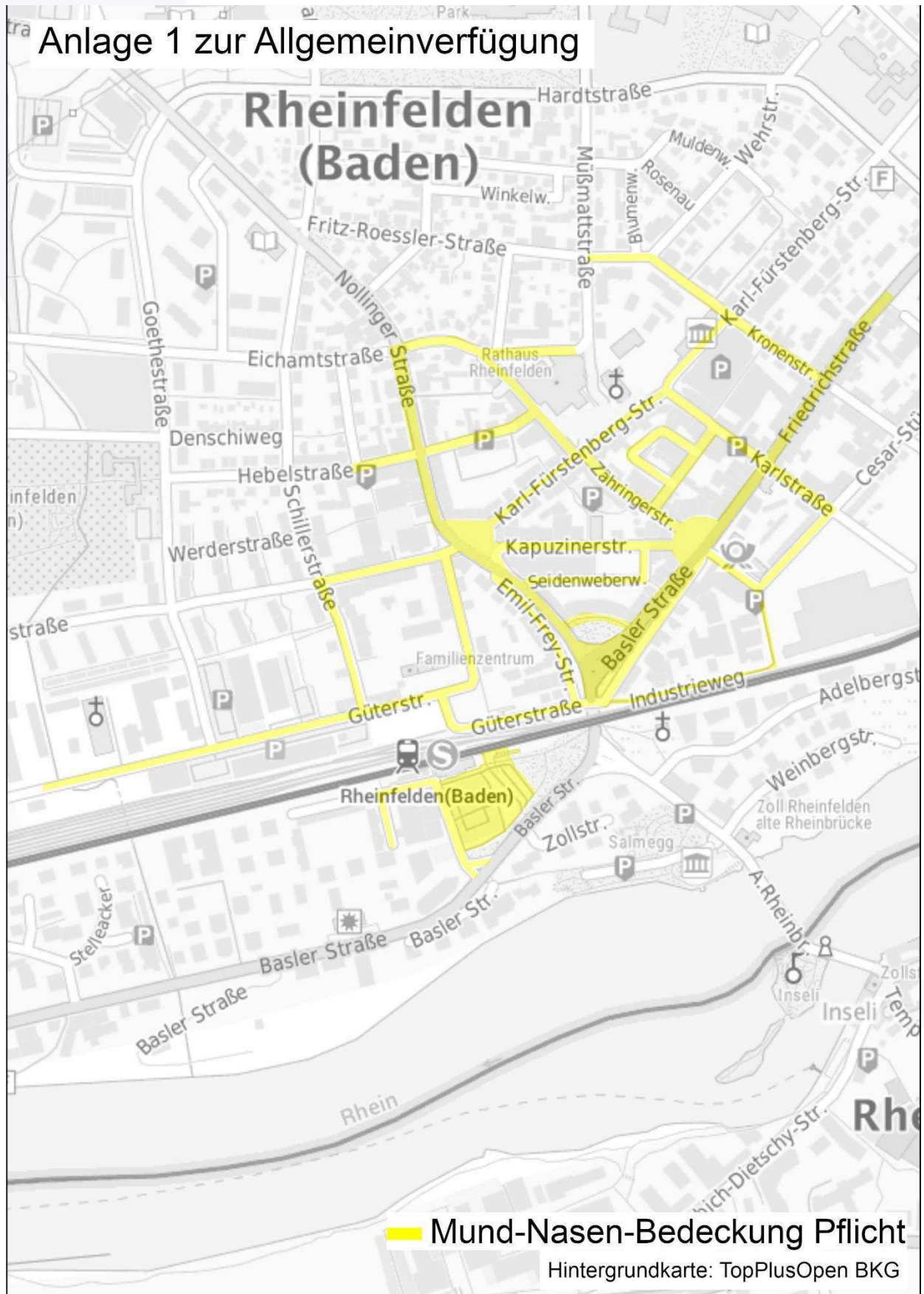
In der Stadt Weil am Rhein (siehe beigefügte Karte):

Hauptstraße von der Kreuzung Römerstraße Richtung Westen bis zur Landesgrenze in Friedlingen, d.h. einschließlich der Dreiländerbrücke sowie alle unmittelbar daran angrenzenden Plätze (Berliner Platz, Sparkassenplatz, Trebbiner Platz, Klybeckplatz, Hüniger Platz) Stettiner Straße und Danziger Straße jeweils ab dem nördlich des Schulzentrums verlaufenden Fußweg Richtung Süden, Egerstraße und Königsberger Straße
Kantstraße, Humboldtstraße von der Müllheimer Straße bis zur Lessingstraße, Lessingstraße, Schillerstraße von der Lessingstraße bis zur Hauptstraße einschließlich Rathausplatz, Sternenschanzstraße von der Humboldtstraße bis zum Rathausplatz, Müllheimer Straße von der Humboldtstraße bis zur Hauptstraße
Riedlstraße von der Hauptstraße bis Höhe Hausnummer 20, Karsthölzlestraße und Am Kesselhaus
Zollstraße von der Hauptstraße bis zur Landesgrenze
Basler Straße im Bereich zwischen der Hauptstraße (Schlaufenkreisel) und der Gartenstraße

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung



Anlage 1 zur Allgemeinverfügung



Anlage 1 zur Allgemeinverfügung



Anlage 1 zur Allgemeinverfügung

